

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/04/0190

Rechtssatz

Zur Bestimmung der Verantwortlichenstellung im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO ist stets zu ermitteln, wem ein Handeln zuzuordnen ist; den handelnden Personen selbst, oder der Organisation, für die eine natürliche Person gegebenenfalls tätig wird

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025040190.L02